



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Allgemeine Hinweise:

In Abweichung von Abschnitt 7 der Allgemeinen Hinweise werden derzeit auch Vollmachten von im Auslandseinsatz befindlichen US-amerikanischen Soldaten akzeptiert, die vor deren Militärbehörde abgegeben wurden.

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben:
 - a) von Zivilpersonen bei Aufenthalt in Deutschland:
vor dem deutschen Standesbeamten
 - b) von Zivilpersonen bei Aufenthalt in den USA:
vor einem amerikanischen Notar,
nach Einreise zusätzlich vor dem deutschen Standesbeamten
 - c) für Angehörige der US-Armee:
vor dem "notary public" der US-Armee,
zusätzlich vor dem deutschen Standesbeamten (ggf. nach Einreise).
- 3) Ausdrückliche **Erklärung zum Domizil** des Antragstellers, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil in beglaubigter Abschrift (true copy), ausgestellt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Vereinigten Staaten von Amerika besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den amerikanischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus den USA sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Die Anbringung der Apostille auf amerikanischen Urkunden wird nicht allgemein, sondern nur in Zweifelsfällen verlangt.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Vereinigten Staaten von Amerika besteht aus 2 Seiten.